

Beschlussvorlage

Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft



Beschlussvorlage

öffentlich

Nummer: 4.2

Für die Sitzung am: 30.09.2025

eingereicht von:

Gemeinschaftsvorsitzender

ausgereicht am: 10.09.2025

Abstimmung:

Von 13 Mitgliedern des
Gemeinschaftsausschusses waren
anwesend, davon waren
befangen.

Der Gemeinschaftsausschuss war
damit mit Stimmen
beschlussfähig.

Es stimmten
für die Vorlage:
gegen die Vorlage:
es enthielten sich:

Die Vorlage ist damit mit
Beschlussnummer:

Betreff: Beschluss zur Abgrenzung und Klarstellung übertragener Aufgaben entsprechend § 3 der Gemeinschaftsvereinbarung im Bereich Immobilienmanagement

Sachverhalt:

§ 3 der Gemeinschaftsvereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf und Gornsdorf vom 23.09.2014 / 01.10.2014 regelt die Aufgaben, die der erfüllenden Gemeinde übertragen wurden und durch diese nach Weisung der Mitgliedgemeinden erledigt werden.

Bislang wurden im Konsens zwischen den Mitgliedgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des Immobilienmanagements durch die jeweilige Gemeinde unmittelbar erledigt, jede Gemeinde hielt hierfür Personal vor oder unterhielt entsprechende Eigenbetriebe oder -gesellschaften.

Nach Beratungen in den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses am 03.06.2025 und 26.08.2025 besteht Einigkeit, dass die Aufgaben des Immobilienmanagements ab 01.01.2026 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Gemeinschaftsvereinbarung durch die erfüllende Gemeinde nach Weisungen der Mitgliedsgemeinden erledigt werden. Die erfüllende Gemeinde wird die Organisationsstruktur der Verwaltung personell entsprechend anpassen, die Finanzierung erfolgt gemäß §§ 7 ff Gemeinschaftsvereinbarung.

Nicht durch die erfüllende Gemeinde erledigt werden Aufgaben der Vergabe, Vermietung oder Verpachtung kommunaler Räume, dies betrifft insbesondere Sportstätten, Feier- und/oder Bestattungshallen u. ä.

- unverändert angenommen
- in nebenstehender veränderter Form angenommen
- abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf stellt klar, dass die Aufgaben des Immobilienmanagements als übertragene Aufgaben im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 der Gemeinschaftsvereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf angesehen werden und durch die erfüllende Gemeinde Burkhardtsdorf nach Weisung der Mitgliedsgemeinden erledigt werden.

2. Keine Aufgaben im Sinne Ziffer 1 dieses Beschlusses sind die Vergabe kommunaler oder durch die Kommune genutzter Liegenschaften oder Teilen hiervon für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben. Dies betrifft insbesondere die Vergabe, Vermietung, Verpachtung von Sportstätten, Vereinsräumen, Feier- und Bestattungshallen u.ä.

3. Alle vorherigen Festlegungen innerhalb der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, die dieser Abgrenzung und Klarstellung entgegenstehen, werden damit ersetzt.

nach Beratung neu gefasster Beschlusstext:

Wortmeldungen siehe Rückseite